



BEWILLIGUNGSGESUCH GEFANGENENBESUCH COVID-19 JVA Pöschwies

Bei der Anmeldung für den **ersten** Gefangenenbesuch ist zusätzlich das Formular PERSONENDATEN einzureichen.

Besuchsperson:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

In welchem Verwandtschaftsgrad oder
Bekanntschftsverhältnis stehen Sie zum Gefangenen? _____

Falls Sie Medienschaffende/r sind: Für welche Medienorganisation sind Sie tätig? _____

Besuch beim Gefangenen:

Gruppe: _____

Name: _____ Vorname: _____ TN: _____

Gewünschtes Besuchsdatum: _____ Ausweichmöglichkeit*: _____

* Im Interesse des Gesuchstellers, falls gewünschtes Besuchsdatum besetzt wäre, bitte auch Ausweichdatum angeben.

Öffnungszeiten: 08.00 – 11.30 / 13.00 – 16.00

Montag bis Sonntag (bitte entsprechendes Feld ankreuzen) vormittags nachmittags

Die genaue Besuchszeit wird Ihnen aus organisatorischen Gründen zugeteilt!

Wichtig: Verbleiben infolge Verspätung weniger als 30 Minuten bis zum Besuchsende, kann der Besuch nicht mehr stattfinden.

Evtl. Begleitpersonen (maximal 1 Erwachsener mit 2 Kindern oder Besuchsperson mit 3 Kindern):

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Verwandtschaftsgrad oder Bekanntschftsverhältnis zum Gefangenen: _____

Das Gesuchsformular muss 2 Wochen vor dem gewünschten Besuchsdatum im Besuchswesen eintreffen.

Auf verspätete oder unvollständig ausgefüllte Gesuche kann nicht eingetreten werden!

Gesuchsteller/in:

Name: _____ Vorname: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte wenden



Besuchsregeln COVID-19

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus ist es uns ein grosses Anliegen unsere Gefangenen, die Besucherinnen und Besucher sowie unsere Mitarbeitenden vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Der Besucherraum und die Abläufe wurden dafür entsprechend angepasst. Die untenstehenden Besucherregeln wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Wir bitten Sie, diese zu beachten und einzuhalten.

- Aufgrund der Ansteckungsgefahr finden alle Besuche ausschliesslich ohne direkten, physischen Kontakt in Besucherboxen statt.
- Die Gefangenen dürfen in der Regel pro Woche einen Besuch empfangen.
- Die normale Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen.
- Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an den Besuchspavillon zu richten.
- Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.
- Aus Kapazitätsgründen muss die Zahl der Besucherinnen und Besucher reduziert werden. Es dürfen maximal 2 Erwachsene und 2 Kinder, oder 1 Erwachsener und 3 Kinder gleichzeitig zu Besuch kommen. Da innerhalb der Besuchergruppe eines Gefangenen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, können entsprechend den aktuellen Anordnungen des Bundesrates nur Personen, die im gleichen Haushalt leben gleichzeitig zu Besuch kommen.
- Der Besucherstamm beträgt insgesamt zwölf zutrittsberechtigte Personen. Der Gefangene kann einmal pro Jahr seine Besuchspersonen neu festlegen. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.
- Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer Personen als Vormund, in der Schweiz ansässiger Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter in amtlicher Funktion oder anderer schweizerischer Amtspersonen zu Besuchen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.
- Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.
- Die Zulassung von Besuchspersonen kann des Weiteren von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsuchung weibliches Personal eingesetzt.
- Die Besuchspersonen haben sich über ihre Identität auszuweisen.
- Aufgrund der Ansteckungsgefahr ist die Übergabe bzw. Entgegennahme von Gegenständen aktuell nicht möglich. Somit können auch keine Artikel aus den Automaten bezogen und es darf kein Bargeld in den Besuchsraum mitgenommen werden.
- Geldgeschenke (in Schweizer Franken) sind an der Porte zuhanden der Verwaltung gegen Quittung abzugeben, die sie dem Gefangenen auf seinem Konto gutschreibt.
- Personen, die wiederholt gegen die Besuchervorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.